

Herbstkonferenz

15. November 2018

Beschluss

Baden-Württemberg Bayern Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Hessen Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen

TOP II.10 Erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte in datenschutzrechtlichen Bußgeldsachen abschaffen

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen

- 1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Neuregelung des § 41 Absatz 1 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) befasst, wonach für einen Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid wegen eines Verstoßes gegen Artikel 83 Absatz 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) das Landgericht entscheidet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von 100.000 Euro übersteigt.
- 2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass diese singuläre Zuständigkeitsbestimmung des Landgerichts in Bußgeldsachen bisher ungelöste Fragen aufwirft, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens und des Rechtswegs. Sie sehen keine Besonderheiten des Datenschutzrechts, die es geboten erscheinen lassen, in diesem Bereich ab einer bestimmten

89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2018 | Thüringen

Geldbußenhöhe die ansonsten nicht mit erstinstanzlichen Bußgeldsachen befassten Landgerichte über einen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid entscheiden zu lassen.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte in datenschutzrechtlichen Bußgeldsachen abschafft. Baden-Württemberg Bayern Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Hessen Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen